



28. März 2023

IV-Rundschreiben Nr. 426

Informationen zum Regress auf haftpflichtige Dritte

1. Vier der neuen Geburtsgebrechen-Codizes weisen auf mögliche Medizinal-Haftpflichtfälle hin. Die entsprechenden Leistungsfälle sind den zuständigen Regressdiensten zu melden.
2. Ab sofort stellt das BSV in Regressfällen mit der Suva die Gesamtleistungen zusammen. Diese werden vom BSV an die Suva übermittelt und die zuständige IV-Stelle wird mittels einer Kopie informiert.
3. Der Datenaustausch zwischen den am IV-Regress beteiligten Stellen geschieht ab sofort vorwiegend per sedex.

1 **Neue Codizes der Geburtsgebrechen (GG): Auswirkungen auf die Regresserkennung**

Hinweise auf **mögliche geburtsbedingte Haftpflichtfälle** (entsprechend den alten GG-Codizes 497 – 499) ergeben sich aus der Verordnung des EDI über Geburtsgebrechen (GgV-EDI) vom 3. November 2021 mit nachfolgenden **Codizes**:

zu pränatal aufgetretenen Leiden gemäss

- **493**: Folgen von Embryo- und Fetopathien durch Noxen (Stoff oder Umstand mit schädigender Wirkung auf den Körper) wie Alkohol oder Medikamente

zu perinatal aufgetretenen Leiden gemäss

- **390**: Angeborene infantile Zerebralparese (spastisch, dyskinetisch, ataktisch),
- **395**: Neuromotorische Symptome i.S. pathologischer Bewegungsmuster ... als mögliche Frühsymptome einer zerebralen Lähmung ... und
- **397**: Angeborene Paralysen und Paresen

Enthalten die **medizinischen Unterlagen** einen oder mehrere dieser vier Codizes, ist das entsprechende medizinische Dossier so schnell als möglich dem zuständigen Regressdienst zuzustellen.

Erfährt zudem die IV-Stelle in Fällen von Geburtsgebrechen davon, dass die Anwältin oder der Anwalt der versicherten Person oder der Krankenversicherer beabsichtigt, gegen einen haftpflichtigen Dritten vorzugehen oder zu regressieren, sind diese Fälle ebenfalls so schnell als möglich dem zuständigen Regressdienst weiterzuleiten, ohne dass das Ergänzungsblatt R durch die betroffenen Eltern auszufüllen ist. Dies gilt für sämtliche Fälle von Geburtsgebrechen, nicht nur für die obgenannten.

Entsprechend ist die Randziffer (Rz.) 213 des Kreisschreibens Regress IV revidiert worden. Und da nicht auszuschliessen ist, dass sich noch Fälle mit alten GG Codizes 497 – 499 in Bearbeitung bei den IV-Stellen befinden, sind diese Codizes im Kreisschreiben belassen worden.

Zum revidierten Kreisschreiben Regress IV: [Regressportal - Kreisschreiben IV \(admin.ch\)](#) oder [Dokumente | BSV Vollzug \(admin.ch\)](#)

2 Leistungsbekanntgaben in gemeinsamen Fällen mit der Suva werden vom BSV erstellt

Ab sofort gilt für sämtliche IV-Stellen Rz 406a des Kreisschreiben Regress IV: Der Bereich Regress BSV stellt die Gesamtleistungen zusammen und übermittelt sie in LEONARDO an die den Regress bearbeitende Stelle der Suva weiter. Die IV-Stelle wird über den Betrag der Leistungsbekanntgabe in Kenntnis gesetzt. Das BSV oder der zuständige Regressdienst kann die IV-Stelle in Einzelfällen ausdrücklich um Mithilfe bei der Leistungszusammenstellung ersuchen.

Somit sind die Ausführungen zum Vorgehen nach Rz 406b und die Tabelle über die Einteilung der IV-Stellen gemäss IV-Rundschreibens Nr. 392 bedeutungslos.

3 Verwendung von sedex beim Datenaustausch innerhalb der Regressorganisationsstruktur

Siehe auch Organigramm Regress auf: [Regressportal - Organisation \(admin.ch\)](https://www.bsv.admin.ch/regressportal)

A) Sedex-Datenaustausch zwischen den IV Stellen und dem Bereich Regress BSV

Mit der Einführung des Fallverwaltungssystems RESY im BSV ist der Bereich Regress bereit für den Datenaustausch per sedex. Der Datenaustausch via sedex wird immer bevorzugt. Dossiers an den Bereich Regress BSV sollen in jedem Fall per sedex übermittelt werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist einzig die IV-Stelle 27.

B) Sedex-Datenaustausch zwischen den IV Stellen und den Regressdiensten

Der Datenaustausch mit einzelnen Regressdiensten, die bereits am Fallverwaltungssystem RESY angeschlossen sind, soll mittels sedex erfolgen:

- BSV
- Regressdienst Basel
- Regressdienst Bern
- Regressdienst Waadt
- Regressdienst Zürich

Mit den übrigen, vorstehend nicht genannten Regressdiensten funktioniert der sedex-Verkehr derzeit noch nicht. Über deren Anschluss wird zu gegebener Zeit wieder informiert. Namentlich betrifft dies die Regressdienste Nidwalden, St. Gallen, Tessin und Wallis.

Das IV-Rundschreiben Nr. 392 wird aufgehoben.

Bei Fragen und/oder Bemerkungen steht Ihnen Peter Beck, Leiter Bereich Regress (Telefon: 058 464 06 64 oder E-Mail peter.beck@bsv.admin.ch) gerne zur Verfügung.